

# Entstehungsprinzip vs. Zuflussprinzip

*Die zwei Zeitzonen der Lohnabrechnung einfach erklärt*

## Praxisleitfaden für Arbeitgeber, Lohnbüro und HR

### Wichtiger Hinweis

Dieser Leitfaden basiert auf einer fachlichen Recherche und dient der verständlichen Orientierung. Er ersetzt keine individuelle Steuer-, Rechts- oder Sozialversicherungsberatung. Einzelfälle sollten mit Steuerberater, Lohnbüro, Fachanwalt, Krankenkasse oder zuständiger Stelle geprüft werden.

## Worum geht es in diesem PDF?

Dieses PDF erklärt den zentralen Unterschied zwischen Lohnsteuer und Sozialversicherung: Wann zählt der Anspruch und wann zählt der tatsächliche Zufluss? Es hilft, Phantomlohn, Nachzahlungen, Einmalzahlungen und Korrekturen sicherer einzuordnen.

## Für wen ist dieses PDF gedacht?

- Lohnabrechner und Steuerbüros
- Gründer mit eigenen Lohnprozessen
- HR-Teams, die Korrekturen und Nachzahlungen verstehen möchten

## Das nimmst du mit

- Entstehungsprinzip bei laufendem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung
- Zuflussprinzip in der Lohnsteuer
- Unterschied bei Einmalzahlungen
- Prüfpunkte für Lohnkorrekturen und Phantomlohnfälle

### Merksatz

Entstehungsprinzip vs. Zuflussprinzip ist kein reines Theorietema. Für Arbeitgeber wird es immer dann relevant, wenn Lohnabrechnung, Personalakte, steuerliche Einordnung und Sozialversicherung sauber dokumentiert werden müssen.

# Fachliche Erklärung und Praxisaufbereitung

## Entstehungsprinzip vs. Zuflussprinzip

### 1. Was ist der Unterschied?

Das Thema ist wichtig, weil Lohnsteuer und Sozialversicherung nicht immer nach demselben Zeitpunkt funktionieren.

#### Entstehungsprinzip bedeutet:

Beiträge entstehen bereits, wenn der Anspruch auf Arbeitsentgelt entstanden ist — auch wenn noch nichts gezahlt wurde.

#### Zuflussprinzip bedeutet:

Steuer oder Beiträge entstehen erst, wenn der Arbeitnehmer das Geld oder den Vorteil tatsächlich erhält.

#### Der wichtigste Unterschied:

Bereich	Grundregel
Sozialversicherung bei laufendem Arbeitsentgelt	Entstehungsprinzip
Sozialversicherung bei Einmalzahlungen	Zuflussprinzip
Lohnsteuer	grundsätzlich Zuflussprinzip
Lohnsteuer bei laufendem Arbeitslohn	Zuordnung zum Lohnzahlungszeitraum, wenn Arbeitslohn zugeflossen ist

### 2. Gesetzliche Grundlagen Sozialversicherung

Die zentrale Vorschrift ist § 22 Abs. 1 SGB IV. Danach entstehen Beitragsansprüche der Sozialversicherungsträger, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt entstehen die Beitragsansprüche dagegen erst, sobald dieses ausgezahlt worden ist.

Die Deutsche Rentenversicherung erklärt das Entstehungsprinzip so: Der Beitragsanspruch entsteht, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist; Beiträge sind auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahltes Arbeitsentgelt zu zahlen.

### 3. Gesetzliche Grundlagen Lohnsteuer

Für die Lohnsteuer ist § 38 Abs. 2 EStG wichtig: Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

Nach § 11 Abs. 1 EStG sind Einnahmen grundsätzlich in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem sie zufließen.

Für Arbeitslohn gibt es zusätzlich § 38a EStG: Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet; sonstige Bezüge werden in dem Kalenderjahr bezogen, in dem sie zufließen.

#### Praktisch heißt das:

Lohnsteuer entsteht grundsätzlich erst, wenn Arbeitslohn tatsächlich zufließt.

Sozialversicherung kann bei laufendem Arbeitslohn aber schon entstehen, wenn der Anspruch besteht.

## 4. Laufendes Arbeitsentgelt

Laufendes Arbeitsentgelt ist zum Beispiel:

Monatsgehalt,

Stundenlohn,

laufende Zulagen,

laufende Zuschläge,

Entgeltfortzahlung,

Urlaubsentgelt,

laufende Sachbezüge.

### Sozialversicherung

Bei laufendem Arbeitsentgelt gilt grundsätzlich das Entstehungsprinzip.

### Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf 2.800 € Monatslohn. Aus Versehen werden nur 2.600 € abgerechnet und ausgezahlt.

SV-rechtlich kann trotzdem der Anspruch auf 2.800 € relevant sein. Die fehlenden 200 € können beitragspflichtiger Phantomlohn sein.

### Lohnsteuer

Lohnsteuerlich wird grundsätzlich auf den tatsächlich zugeflossenen Arbeitslohn abgestellt.

Wenn also nur 2.600 € ausgezahlt wurden, wird zunächst auch nur auf 2.600 € Lohnsteuer einbehalten.

Wenn die fehlenden 200 € später nachgezahlt werden, ist die Nachzahlung lohnsteuerlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen.

## 5. Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind zum Beispiel:

Weihnachtsgeld,

Urlaubsgeld als Sonderzahlung,

Bonus,

einmalige Prämie,

Jubiläumsgeld,

Tantieme.

## Sozialversicherung

Bei Einmalzahlungen gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip. Der Beitragsanspruch entsteht erst, wenn die Sonderzahlung ausgezahlt wird.

## Lohnsteuer

Auch lohnsteuerlich werden sonstige Bezüge grundsätzlich im Kalenderjahr des Zuflusses besteuert.

### Beispiel:

Der Arbeitgeber beschließt im Dezember eine freiwillige Prämie, zahlt sie aber erst im Januar.

Dann wird die Prämie grundsätzlich im Januar lohnsteuerlich und sozialversicherungsrechtlich berücksichtigt.

## 6. Warum ist der Unterschied wichtig?

Weil es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann:

Fall	Lohnsteuer	Sozialversicherung
laufender Lohn wird zu niedrig gezahlt	Steuer nur auf tatsächlich gezahlten Lohn	Beiträge ggf. auf geschuldeten Lohn
freiwilliger Bonus wird noch nicht gezahlt	keine Lohnsteuer	keine SV-Beiträge
Einmalzahlung wird ausgezahlt	Lohnsteuer bei Zufluss	SV bei Zufluss
Mindestlohn unterschritten	Lohnsteuer auf gezahlten Betrag	SV ggf. auf geschuldeten Mindestlohn
Urlaubs-/Krankheitslohn falsch berechnet	Steuer auf gezahlten Betrag	SV ggf. auf korrekten Anspruch

## 7. Bezug zum Phantomlohn

Phantomlohn entsteht vor allem im Bereich der Sozialversicherung.

Wenn laufender Arbeitslohn geschuldet, aber nicht gezahlt wird, kann SV-Beitragspflicht entstehen, obwohl der Arbeitnehmer das Geld nicht erhalten hat.

Lohnsteuerlich entsteht dagegen grundsätzlich keine Lohnsteuer auf nicht zugeflossenen Arbeitslohn. Die Steuer entsteht erst, wenn der Arbeitslohn zufließt. Genau deshalb kann ein Sachverhalt in der SV problematisch sein, ohne dass gleichzeitig Lohnsteuer auf den nicht gezahlten Betrag anfällt.

## 8. Fibu-/Payroll-Prüfpunkte

Bei jeder Lohnkorrektur sollte geprüft werden:

Handelt es sich um laufendes Arbeitsentgelt oder eine Einmalzahlung?

Bestand bereits ein arbeitsrechtlicher Anspruch?

Wurde zu wenig gezahlt?

Gilt in der SV Entstehungsprinzip oder Zuflussprinzip?

Wann ist der Arbeitslohn lohnsteuerlich zugeflossen?

Muss eine SV-Nachberechnung erfolgen?

Muss eine Lohnsteuerkorrektur oder Nachversteuerung erfolgen?

Sind Minijob-, Midijob- oder Beitragsbemessungsgrenzen betroffen?

## 9. Kurzfazit

Für die Sozialversicherung gilt bei laufendem Arbeitsentgelt grundsätzlich das Entstehungsprinzip. Beiträge können also auch auf Lohn entstehen, der geschuldet, aber nicht gezahlt wurde.

Für die Lohnsteuer gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip. Lohnsteuer entsteht regelmäßig erst, wenn Arbeitslohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt.

Bei Einmalzahlungen gilt sowohl lohnsteuerlich als auch sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich das Zuflussprinzip.

## Arbeitgeber-Checkliste

Diese Checkliste kann der Arbeitgeber vor Umsetzung, Buchung oder Lohnabrechnung nutzen. Sie ersetzt keine Einzelfallprüfung, hilft aber dabei, typische Fehler früh zu erkennen.

Erledigt	Prüffrage / Aufgabe	Notiz
<input type="checkbox"/>	Handelt es sich um laufendes Entgelt oder Einmalzahlung?	
<input type="checkbox"/>	Bestand bereits ein arbeitsrechtlicher Anspruch?	
<input type="checkbox"/>	Wurde zu wenig gezahlt oder nur später gezahlt?	
<input type="checkbox"/>	Muss SV nachberechnet werden?	
<input type="checkbox"/>	Wann ist der Arbeitslohn lohnsteuerlich zugeflossen?	
<input type="checkbox"/>	Ist die Entscheidung in der Personalakte oder Lohnakte nachvollziehbar dokumentiert?	
<input type="checkbox"/>	Wurde die steuerliche Behandlung mit der passenden Lohnart umgesetzt?	
<input type="checkbox"/>	Wurde geprüft, ob Sozialversicherung anders zu behandeln ist als Lohnsteuer?	
<input type="checkbox"/>	Sind Nachweise, Erklärungen, Rechnungen oder interne Freigaben abgelegt?	
<input type="checkbox"/>	Wurde eine spätere Änderung oder Folgeprüfung eingeplant?	

## Unterlagen für Personalakte / Lohnakte

- interne Entscheidung oder Freigabe des Arbeitgebers
- relevante Erklärung des Mitarbeiters, soweit Angaben des Mitarbeiters benötigt werden
- Rechnung, Zahlungsnachweis oder sonstiger Beleg, sofern ein konkreter Vorgang vorliegt
- Dokumentation der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Einordnung
- verwendete Lohnart und Abrechnungsmonat
- Hinweis auf Sonderregelung, Pauschalierung, Steuerfreiheit oder Beitragspflicht
- bei wiederkehrenden Vorgängen: Richtlinie, Prozess oder Entscheidungsvorlage

### Aufbewahrung bleibt Arbeitgeberpflicht

Auch wenn die Lohnabrechnung an ein Steuerbüro oder Lohnbüro ausgelagert wird, bleibt die ordnungsgemäße Führung der Personalakte/Lohnakte und die Aufbewahrung der Nachweise Aufgabe des Arbeitgebers. Die Unterlagen sollten so abgelegt werden, dass die Einordnung bei einer Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfung nachvollzogen werden kann.

## Mini-Prüfvermerk für die Akte

<b>Thema / Vorgang</b>	Entstehungsprinzip vs. Zuflussprinzip
<b>geprüft am</b>	_____
<b>geprüft durch</b>	_____
<b>Ergebnis der Einordnung</b>	_____
<b>verwendete Lohnart / Buchung</b>	_____
<b>offene Rückfragen</b>	_____